

Sitzungsvorlage Nr. 0167/2016

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	01.09.2016	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 50 - Fachbereich Soziales	Berichtersteller/-in: Ostendorff, Karin
-------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

Beratungsgegenstand:

Analyse des Angebots im Bereich der Pflegeberatung im Kreis Borken (Sachstandsinfo)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Rechtsgrundlage:

§ 6 APG NRW, § 7a SGB XI

Sachdarstellung:

I. Auftrag aus der Politik

Am 10.12.2015 hat der Kreistag die Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken beschlossen. Mit dem Beschluss der Pflegebedarfsplanung wurde die Verwaltung mit der Umsetzung der verschiedenen Handlungsempfehlungen beauftragt. Am 02.02.2016 hat der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken zugestimmt.

Eine wesentliche Handlungsempfehlung ist die Analyse der Beratungsstruktur im Bereich der Pflege im Kreis Borken. Bislang lagen dem Kreis Borken keine Informationen darüber vor, ob die pflegebedürftigen Personen und deren Angehörige ausreichend über die verschiedenen Möglichkeiten der pflegerischen und pflegeergänzenden Versorgung informiert sind und sich gut beraten fühlen.

II. Aktueller Sachstand der Analyse der Beratungsstruktur im Kreis Borken

Die Erhebung der Daten für die Analyse der Beratungsstruktur im Kreis Borken hat inzwischen stattgefunden. Hierbei wurde aus Zeitgründen auf ein aufwendiges Ausschreibungsverfahren für externe Unterstützung verzichtet und bereits im März mit der Erhebungsphase begonnen. Auf der Angebotsseite wurden die Pflegekassen, Pflegedienste, Tagespflegen und die Kommunen im Kreis befragt, auf der Nachfrageseite wurden in einer Stichprobe im Zeitraum zwischen dem 15.04.2016 und dem 15.07.2016 die Kunden der

Fachabteilung Hilfe zur Pflege und die Personen, die vom Fachbereich Gesundheit hinsichtlich Pflegebedarf im häuslichen Umfeld bzw. Heimnotwendigkeit untersucht wurden, bzw. deren Angehörigen, befragt. Zudem wurden die Sozialdienste einiger Krankenhäuser im Kreisgebiet zum sog. „Entlassungsmanagement“ nach einem Krankenhausaufenthalt befragt, hier war besonders von Bedeutung, inwieweit die Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörige in diesem Kontext Erfahrungen mit „Pflegeberatung“ hatten. Zusätzlich wurde recherchiert, ob und inwieweit überregionale Gutachten oder Abhandlungen zum Thema vorliegen. Eine vollständige Auswertung der erhobenen Daten und Gutachten wird derzeit erarbeitet.

III. Aktuelle bzw. vorgesehene gesetzliche Veränderungen im Kontext der „Pflegeberatung“

1. Das geplante Pflegestärkungsgesetz III (PSG III)

Mit dem geplanten PSG III, das voraussichtlich am 01.01.2017 in Kraft treten wird, sind Änderungen im Bereich der Pflegeberatung vorgesehen. Um Kommunen stärker in die Strukturen der Pflege verantwortlich einzubinden, werden im Bereich der Pflegeberatung verschiedene Empfehlungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe umgesetzt. Insbesondere werden zur Erprobung neuer Beratungsstrukturen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass unterschiedliche Modelle zur Verbesserung von Koordinierung und Kooperation bei der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der Pflegebedürftigkeit und anderer Fragen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit entwickelt und getestet werden können. So erhalten Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen für die Dauer von fünf Jahren ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten. Schließlich werden verpflichtend Rahmenvereinbarungen auf Landesebene zur Arbeit und zur Finanzierung von Pflegestützpunkten bei der Beratung von Pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen eingeführt.

Um entscheiden zu können, ob vom Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten nach § 7c Absatz 1a SGB XI-E Gebrauch gemacht werden soll, sind zunächst die Regelungen des Landes NRW abzuwarten. Das Land NRW hat bis zum 31.12.2018 Zeit, die Anforderungen an die Beratungsstellen und an die Anträge zur Durchführung der Modellvorhaben durch landesrechtliche Vorschriften zu regeln. Derzeit liegen auch dem Landkreistag NRW noch keine Informationen über Inhalte vor.

Ob und ggf. welche Rolle die beabsichtigte Rechtsänderung für die Situation im Kreis Borken haben wird, wird noch zu prüfen sein.

2. § 7a SGB XI

Die Pflegekassen werden seit der Änderung des § 7a SGB XI zum 01.01.2016 hinsichtlich ihres Beratungsauftrages stärker in die Pflicht genommen. Im § 7a SGB XI ist festgelegt, dass Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten, einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater, oder eine Pflegeberaterin bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind (Pflegeberatung), haben. Anspruchsberechtigten soll durch die Pflegekassen vor der erstmaligen Beratung unverzüglich ein zuständiger Pflegeberater, eine zuständige Pflegeberaterin oder eine sonstige Beratungsstelle benannt werden. Es besteht ein Anspruch auf umfassende Beratung in der häuslichen Umgebung.

Für das Verfahren, die Durchführung und die Inhalte der Pflegeberatung sind die Richtlinien nach § 17 Absatz 1a maßgeblich. Darin ist geregelt, dass der Spitzenverband Bund der Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen bis zum 31.07.2018 Richtlinien zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a erlässt, die für die Pflegeberater/innen der Pflegekassen, der Beratungsstellen nach § 7b sowie der Pflegestützpunkte nach § 7c unmittelbar verbindlich sind (Pflegeberatungsrichtlinien). Konkrete Inhalte der Richtlinie sind derzeit noch nicht bekannt.

Ob und ggf. welche Rolle diese Aspekte für die Situation im Kreis Borken haben wird, wird noch zu prüfen sein.

3. Modellprojekt – KompetenzNetzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW

Es handelt sich um ein Modellprojekt im Rahmen einer Förderung nach dem Förderangebot 1 des Landesförderplanes Alter und Pflege NRW. Die Beratungslandschaft im Bereich Pflege in Nordrhein-Westfalen ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Angeboten und Dienstleistungen. Dies ermöglicht auf der einen Seite eine umfassende Information und Beratung für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Die Vielzahl der Beratungsmöglichkeiten führt auf der anderen Seite aber zur Unübersichtlichkeit und in der Folge dazu, dass es für die Betroffenen in einer plötzlich eintretenden Situation der Pflegebedürftigkeit, schwer ist, die richtigen Ansprechpartner zu finden und eine auf ihre persönliche Situation zugeschnittene Beratung zu erhalten.

Durch das Modellprojekt „KompetenzNetzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung (KoNAP NRW)“ des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und der Pflegekassen/PKV in NRW soll eine für NRW einheitliche Struktur geschaffen werden, die Verbesserungsbedarfe aufgreift, weitere Unterstützungsbedarfe herausarbeitet und darauf basierend entsprechende Angebote entwickelt und Impulse in die vorhandene örtliche Beratungsstruktur gibt.

Um einen möglichst direkten Bezug zu den örtlichen Beratungsstrukturen sicherzustellen, sollen in den fünf Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster Regionalstellen geschaffen werden. Diese sollen als Lotsenstelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige fungieren, lokale Pflegeberatungsstellen und lokale Selbsthilfestrukturen unterstützen und die bereits vorhandenen örtlichen Beratungsinhalte und -strukturen analysieren und aufbereiten. Die Arbeit der Regionalstellen wird ergänzt durch die Einrichtung einer landesweit tätigen Stelle, die neben der Koordinierung des Netzwerkes und der Unterstützung der Regionalstellen die Aufgabe hat, landesweite Prozesse in den Bereichen Pflegeberatung/Angehörigenunterstützung sowie Pflege-Selbsthilfe zu koordinieren und unterstützen.

Durch das KoNAP NRW soll ausdrücklich kein eigenständiges neues Beratungsangebot geschaffen werden. Vielmehr sollen die bestehenden Strukturen erfasst, ergänzt und verbessert werden. Das Modellprojekt hat eine Laufzeit bis längstens 31.12.2018 und wird durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW und die Pflegekassen/PKV gefördert.

Ob und ggf. welche Rolle KoNAP NRW für die Situation im Kreis Borken haben wird, wird noch zu prüfen sein.

IV. Die nächsten Schritte – wie geht es weiter?

In der nächsten Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 24.11.2016 werden die Ergebnisse der Analyse des Angebots im Bereich der Pflegeberatung im Kreis Borken vorgestellt.

Die Verwaltung erarbeitet anhand der Ergebnisse der Untersuchung einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Pflegeberatung im Kreis Borken.

Entscheidungsalternative(n):

Ja Nein

Wenn ja, welche ?

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand von Euro ist im laufenden Budget finanziert: Ja Nein

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen: Ja Nein

Wenn ja, wofür ? – Voraussichtlich in welcher Höhe ?